
S 59 AS 9016/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	§ 86b SGG , § 7 Abs. 5 und 6 SGB II - kein Leistungsanspruch für Studenten bei grundsätzlicher Förderungsfähigkeit der Ausbildung nach dem BAföG unabhängig von der konkreten Ausbildungsbiographie - Ausnahmen nach § 7 Abs. 6 SGB II an das Wohnen im Haushalt der Eltern geknüpft - keine besondere Härte ersichtlich
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 AS 9016/05 ER
Datum	09.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 B 1351/05 AS ER
Datum	26.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 09. November 2005 wird zurückgewiesen. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt T S wird abgelehnt. Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II).

Die 1982 geborene, aus Bremen stammende Antragstellerin besucht seit dem 09. August 2004 die Berufsfachschule für Foto-, Grafik und Modedesign, Fachrichtung Mode (L in B). Die Ausbildung wird sie voraussichtlich im Juli 2007 beenden. Die Gewährung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für diese Ausbildung lehnte der Senator für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen beim Landesamt für Ausbildungsförderung mit Bescheid vom 20. Oktober 2004 ab, da die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG nicht vorlägen. Würde ein Studium wie im Falle der Antragstellerin erst nach Beginn des achten Fachsemesters abgebrochen, würde Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur noch geleistet, wenn unabwiesbare Gründe den Abbruch bestanden hätten. Davon könne bei der Antragstellerin jedoch nicht ausgegangen werden.

In Berlin bezog die Antragstellerin vom 01. Januar bis zum 31. Juli 2005 vom JobCenter Charlottenburg-Wilmersdorf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Die Leistungsgewährung wurde mit Bescheid vom 24. Juni 2005 im Hinblick auf einen seinerzeit anstehenden Umzug der Antragstellerin mit Wirkung zum 01. August 2005 eingestellt. Am 14. Juli 2005 beantragte die Antragstellerin, die in Berlin eine eigene Wohnung bewohnt, daraufhin bei der Antragsgegnerin die Gewährung von Arbeitslosengeld II. Mit Bescheid vom 21. Juli 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. August 2005 lehnte die Antragsgegnerin die Gewährung der beantragten Leistung unter Hinweis auf [§ 7 Abs. 5](#) und 6 SGB II ab.

Mit ihrem am 16. September 2005 bei Gericht eingegangenen Antrag hat die Antragstellerin begehrt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr Leistungen nach dem SGB II zu gewähren und ihr für das Verfahren vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten zu gewähren. In ihrem Falle liege eine Ausnahme nach [§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II](#) vor, sodass es auf die grundsätzliche Förderfähigkeit der Ausbildung nicht ankomme. Als Berufsfachschülerin würde sich ihr Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG richten; für Empfänger des so genannten MinibaföGs gelte der Ausschluss jedoch nicht.

Mit Beschluss vom 09. November 2005 hat das Sozialgericht Berlin den Erlass einer einstweiligen Anordnung und die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Die Antragstellerin habe keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Vorschrift des [§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II](#) greife nicht zugunsten der Antragstellerin. Die Norm stelle auf "Auszubildende ab, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemesse", ab und nicht abstrakt auf eine Ausbildung, für die sich der Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemessen würde. Die Norm wolle nur diejenigen vom Ausschluss des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt ausnehmen, die zwar Ausbildungsförderung erhielten, deren vom Gesetz

festgelegter Bedarf aber so niedrig sei, dass er zur Bedarfsdeckung ersichtlich nicht ausreiche. Wer aber erst gar nicht gefördert werden könne, weil er eine für
Ausbildungen allgemein geltende Grenze der Förderung überschreite, könne
keine Sonderstellung wegen der anerkannt unzureichenden Leistungen der
Ausbildungsförderung im Falle des § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG beanspruchen. Der
Bedarf der Antragstellerin bemesse sich nicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG.
Vielmehr sei sie bereits nach § 7 Abs. 3 BAföG von einer Förderung nach dem
BAföG ausgeschlossen. Es bestehe daher gemäß [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) kein
Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Auch liege kein
Härtefall im Sinne des [§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#) vor. Hilfebedürftige, die eine
Ausbildung der in [§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) genannten Art betreiben und nach den
dafür vorgesehenen Leistungsgesetzen nicht (mehr) gefördert werden, seien in
der Regel gehalten, von der Ausbildung ganz oder vorübergehend Abstand zu
nehmen, um für die Dauer der Hilfebedürftigkeit den Ausschluss von der Hilfe
zum Lebensunterhalt abzuwenden. Dies müsse als hart empfunden werden, sei
aber als vom Gesetzgeber gewollte Folge eines mehrstufigen
Sozialleistungssystems grundsätzlich hinzunehmen. Ein besonderer Härtefall
liege erst dann vor, wenn im Einzelfall Umstände hinzutreten, die einen
Ausschluss von der Ausbildungsförderung durch Hilfe zum Lebensunterhalt auch
mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, das Leistungssystem des SGB II von den
finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten, als übermäßig
hart, d.h. als unzumutbar oder in hohem Maße unbillig, erscheinen ließen. Dies
sei im Falle der Antragstellerin nicht anzunehmen. Dass sie abgesehen von dem an
sie weitergeleiteten Kindergeld keine Einkünfte habe, stelle ebenso wenig eine
besondere Härte dar wie der Umstand, dass eine eventuell nötige Unterbrechung
des Studiums zu einer Verlängerung der Gesamtstudiendauer führen könne.
Der Gesetzgeber nehme sogar das endgültige Scheitern der Ausbildung hin.
Schließlich bedeute auch die bei Abbruch der Ausbildung drohende oder
bestehende Arbeitslosigkeit keine besondere Härte. Mangels hinreichender
Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung sei auch die Bewilligung von
Prozesskostenhilfe abzulehnen gewesen.

Gegen diesen ihr am 14. November 2005 zugestellten Beschluss richtet sich die am
29. November 2005 eingelegte Beschwerde der Antragstellerin, die ferner auch
für das Beschwerdeverfahren die Gewährung von Prozesskostenhilfe begehrt.
Zur Begründung hat sie ihren Vortrag aus dem erstinstanzlichen Verfahren
wiederholt.

II.

1. Das Beschlusssrubrum war dahingehend zu korrigieren, dass die
Arbeitsgemeinschaft JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg selbst Antragsgegnerin
und nicht lediglich Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit und des Landes Berlin
als Leistungsträger ist, denn das JobCenter ist entgegen der Meinung des
Sozialgerichts und mit der inzwischen einhelligen Auffassung der übrigen Senate
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg jedenfalls als nichtrechtsfähige
Personenvereinigung im Sinne des [§ 70 Nr. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
beteiligtfähig. Eines Rückgriffs auf die hinter dem JobCenter stehenden

KÄ¶rperschaften bedarf es nicht (vgl. hierzu ausfÄ¼hrlich Senatsbeschluss vom 11. August 2005, [L 5 B 51/05 AS ER](#) sowie Beschluss des 10. Senats des LSG Berlin-Brandenburg vom 14. Juni 2005, [L 10 B 44/05 AS ER](#)).

2. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 09. November 2005 ist gemÄ¶ß [Ä§ 172 Abs. 1](#) und [173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÄ¶ssig, konnte in der Sache jedoch keinen Erfolg haben. Das Sozialgericht Berlin hat ihren Antrag, ihr laufend Leistungen nach dem SGB II zu gewÄ¶hren, zu Recht abgewiesen.

Nach [Ä§ 86b Abs. 2 SGG](#) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÄ¶ufigen Zustandes in Bezug auf ein Streitiges RechtsverhÄ¶ltnis zulÄ¶ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÄ¶tig erscheint. Dies setzt voraus, dass sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragstellerin ein Anordnungsanspruch zusteht, d.h. die Antragsgegnerin im Klageverfahren mit Ä¼berwiegender Wahrscheinlichkeit dazu verpflichtet werden wird, ihr laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu gewÄ¶hren.

Nach [Ä§ 7 Abs. 1 SGB II](#) erhalten diejenigen Personen Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches, die das 15., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfÄ¶hig und hilfebedÄ¼rftig sind sowie ihren gewÄ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÄ¶hige HilfebedÄ¼rftige). Keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben nach Absatz 5 Satz 1 der Vorschrift hingegen Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAfÄ¶G oder der Ä§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach fÄ¶rderungsfÄ¶hig sind. Dies ist jedoch bei der Antragstellerin der Fall. Es wird insoweit auf die zutreffenden AusfÄ¼hrungen im erstinstanzlichen Beschluss Bezug genommen ([Ä§ 142 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)).

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin liegt bei ihr offensichtlich kein Fall des [Ä§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II](#) vor, der regelt, unter welchen Voraussetzungen Absatz 5 der Vorschrift keine Anwendung findet. SÄ¶mtlichen Ausnahmeregelungen des [Ä§ 7 Abs. 6 SGB II](#) ist gemein, dass der Auszubildende im Haushalt seiner Eltern leben muss (vgl. Eicher/Spellbrink, SGB II, Ä§ 7 Rn. 45 f.; MÄ¼nder, SGB II, Ä§ 7 Rn. 77). Dies folgt fÄ¼r die von der Antragstellerin hier geltend gemachte Ziffer 2 daraus, dass dort auf einen Bedarf nach Ä§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAfÄ¶G abgestellt wird, diese Vorschrift jedoch â¶ wie sich aus einem Umkehrschluss zu Absatz 2 der Norm ergibt â¶ nur fÄ¼r SchÄ¼ler gilt, die bei ihren Eltern wohnen. Dies aber ist bei der Antragstellerin nicht der Fall. Auch wenn der Senat die AusfÄ¼hrungen des Sozialgerichts Berlin zum Erfordernis des tatsÄ¶chlichen Leistungsbezuges im Gegensatz zu einem nur hypothetischen BAfÄ¶G-Bedarf in entsprechender HÄ¶he fÄ¼r Ä¼berzeugend hÄ¶lt, kommt es vorliegend darauf nicht an. Der Bedarf der Antragstellerin wÄ¼rde sich gerade nicht nach Ä§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAfÄ¶G richten.

Es bleibt hier mithin bei dem Leistungsausschluss des [Ä§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#). Die Antragstellerin geht einer dem Grunde nach fÄ¶rderungsfÄ¶higen Ausbildung nach,

ihr werden jedoch keine Leistungen nach dem BAfÄG gewährt, weil sie ihre erste Ausbildung nicht aus einem unabweisbarem Grunde abgebrochen bzw. aus einem solchen Grund die Fachrichtung gewechselt hat. Ist aber eine Ausbildung gemÄB BAfÄG dem Grunde nach fÄrderungsfähig, Ändert sich an dem SGB II-Leistungsausschluss nicht dadurch etwas, dass sie konkret im Hinblick auf die Ausbildungsbiographie des Antragstellers nicht gefÄrdert wird.

Richtig sind die Antragsgegnerin sowie das Sozialgericht Berlin weiter davon ausgegangen, dass bei der Antragstellerin kein besonderer Härtefall im Sinne des [Ä§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#) vorliegt, der es der Antragsgegnerin ermÄglichen wÄrde, der Antragstellerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes darlehensweise zu gewÄhren. Es bedarf insoweit keiner KlÄrung, ob in Anlehnung an den zum frÄheren Ä§ 26 BSHG herrschenden Streit das Vorliegen einer besonderen Härte nur dann anzunehmen ist, wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses Äber das Maß hinausgehen, das regelmÄsig mit der Versagung von Hilfe zum Lebensunterhalt fÄr eine Ausbildung verbunden ist und vom Gesetzgeber so bewusst in Kauf genommen wurde (vgl. [BVerwGE 94, 224](#)), oder diesbezÄglich stets eine typisierende Betrachtungsweise geboten ist (vgl. Nachweise bei Eicher/Spellbrink, a.a.O., Ä§ 7 Rn. 47). Denn so wie im Falle der Antragstellerin aus den vom Sozialgericht Berlin Äberzeugend dargelegten GrÄnden nicht zu erkennen ist, dass die Folgen des Anspruchsausschlusses Äber das damit in aller Regel verbundene Maß hinausgehen, so liegt bei ihr auch keine von den insoweit relevanten Fallgruppen (z.B. VerlÄngerung der Dauer der Ausbildung wegen Geburt und Erziehung eines Kindes, zu lange Studien- und Ausbildungsdauer infolge einer Erkrankung oder Behinderung, unmittelbar bevorstehendes Ausbildungsende) vor.

SchlieÄlich rechtfertigt auch das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin keine andere Entscheidung. Es wird weder von der Antragsgegnerin noch den Gerichten in Abrede gestellt, dass die Antragstellerin sich zurzeit in einer schwierigen finanziellen Lage befindet. Auch vermag der Senat es durchaus nachzuvollziehen, dass es fÄr die Antragstellerin wÄnschenswert wÄre, eine Ausbildung erfolgreich abzuschlieÄen. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Leistungen zur AusbildungsfÄrderung hat sie jedoch bereits anlÄsslich ihres Studiums in Anspruch genommen. Dass sie dieses Studium abgebrochen und nunmehr eine andere Ausbildung begonnen hat, ist ihre ÄuÄerung in der Sache durchaus nachvollziehbare ÄuÄerung, kann jedoch nicht auf Kosten des Steuerzahlers zu einer weitergehenden Finanzierung fÄhren, als das BAfÄG dies vorsieht. Denn Sinn des Gesetzes ist es, so wie frÄher die Sozialhilfe nunmehr auch die Grundsicherung von den finanziellen Lasten einer AusbildungsfÄrderung freizuhalten. Die Leistungen zur Grundsicherung dienen nicht dem Zweck, gleichsam eine AusbildungsfÄrderung auf zweiter Ebene sicherzustellen, nachdem die primÄr dafÄr vorgesehenen Leistungen nicht mehr gewÄhrt werden kÄnnen. Diese Bestimmungen wÄrden andernfalls durch die GewÄhrung von Leistungen nach dem SGB II zweckwidrig unterlaufen.

Soweit die Antragstellerin schlieÄlich meint, die Antragsgegnerin sei an die Entscheidung des JobCenters Charlottenburg-Wilmersdorf gebunden, geht dies

schon im Hinblick auf den Zeitraum, für den diese Behörde ihr Leistungen gewährt hatte, offensichtlich fehl. Es geht vorliegend um verschiedene Leistungszeiträume. Auch ist das Vertrauen der Antragstellerin darauf, dass eine ihr einmal zu Unrecht gewährte Leistung ihr auch zukünftig gewährt werde, nicht schätzenswert.

3. Soweit das Sozialgericht Berlin mit seinem angefochtenen Beschluss auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt hat, ist dies ebenfalls nicht zu beanstanden. Zur Überzeugung des Senats lag hier offensichtlich kein Anordnungsanspruch vor, sodass auch keine theoretische Erfolgsaussicht im einstweiligen Verfügungsverfahren bestand ([Â§ 73a SGG](#) i.V.m. [Â§ 114](#) Zivilprozessordnung - ZPO -). Da dementsprechend auch die Beschwerde der Antragstellerin von Anfang an keine hinreichende Erfolgsaussicht hatte, war auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) analog und folgt dem Ergebnis in der Sache selbst.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 21.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024